

# Newsletter

Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte

Januar 2008



## Impressum

### Kontakt »

Treutler Rechtsanwälte  
Fachanwälte  
Dr. Gessler Str. 20  
93051 Regensburg

Telefon: 0941- 920690  
Telefax: 0941 - 92069-20  
www.t-anwaelte.de

### Hinweis »

Die Informationen in diesem Newsletter wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen.

Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

## Editorial

Sehr geehrte Mandanten,

das Steuerjahr 2008 bringt mit sinkenden Tarifen positive Nachrichten. Leider lösen diese Neujahrsbotschaften nicht nur Freude aus, denn beim genaueren Hinsehen hat das Finanzamt Fußangeln eingebaut. Das beginnt schon beim Körperschaftsteuersatz. 15 statt 25 Prozent zahlt die GmbH, was netto mehr in der Firmenkasse belässt. Doch der Tarif greift auf eine breitere Bemessungsgrundlage zu, da die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar ist. Der Einspareffekt mindert sich noch weiter, wenn die Nettogewinne anschließend an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Statt zur Hälfte mit der individuellen Progression werden die in voller Höhe mit dem Abgeltungssatz besteuert. Da zudem keine Werbungskosten mehr absetzbar sind, steigt die Gesamtbelastung an.

Einzelunternehmern bietet das Finanzamt einen neuen Pauschaltarif von 28,25 Prozent. Das klingt erstaunlich günstig, wirkt dieser Satz doch auch auf Firmengewinne in Millionenhöhe, für die Selbstständige ansonsten bis zu 45 Prozent Einkommensteuer zahlen müssen. Allerdings ist dieses Angebot eher als Mogelpackung zu betrachten. Denn der Pauschalsatz gilt nur für einbehaltene Erträge. Benötigt der Unternehmer einen Teil der Gelder privat, kommt es zu einer Nachversteuerung von weiteren 25 Prozent.

Das gilt auch für die Gewerbesteuer. Hier sinkt zwar die Messzahl von 5 auf 3,5 Prozent, was eine deutliche Entlastung bringt. Aber auch hier gilt das nur vordergründig, da sich die Bemessungsgrundlage erweitert. Hinzugerechnet wird nicht nur die Gewerbesteuer selber, sondern auch Teile der bezahlten Mieten, Pachten und Leasingraten. Obwohl es sich wirtschaftlich betrachtet um eindeutige Betriebsausgaben handelt, werden sie besteuert.

Eine wirkliche und kaum beachtete Erleichterung bringt hingegen die nahezu unbekannte Tarifiermäßigung bei außerordentlicher Holznutzung. Gibt es Entschädigungen wegen volks-, staats- oder privatwirtschaftlichen Gründen oder Schadensereignissen, darf hierauf unabhängig von der jeweiligen Einkunftsart eine Progressionsermäßigung ähnlich wie bei Arbeitnehmerabfindungen angesetzt werden. Hier gibt es keinen Haken. Es besteht also doch noch Hoffnung auf effektive Steuersenkung.

Einen guten Start ins neue Jahr wünscht

**Treutler Rechtsanwälte Fachanwälte**

## Inhaltsverzeichnis

### Alle Steuerzahler »

Aufbewahrungspflichten: Nicht alle Belege zum Jahreswechsel entsorgen	3
Haushaltsnahe Dienstleistungen: Musterverfahren anhängig	3
Steueränderungen 2008: Gebündelte Neuerungen im Privatbereich	3
Spendenabzug: Wann Mitgliedsbeiträge bei der Steuer zählen	4

### Kapitalanleger »

Börsengeschäfte: Spekulationsverluste zählen nur zeitlich begrenzt	5
Einkünfteerzielungsabsicht: Bei schneller Veräußerung von Fondsanteilen nachzuweisen	5
Geschlossene Fonds: Steuerfreibetrag in England steigt 2008	6

### Immobilienbesitzer »

Bauabzugsteuer: Unternehmer müssen Freistellungsbescheinigung neu beantragen	7
Grundsteuer: Erlass bei unterdurchschnittlichen Mieterträgen	7
Solaranlage: Kräftiger Steuerzuschuss beim Eigenheim	8
Außergewöhnliche Belastung: Gegenwert nach Umbau nicht überbewerten	8

### Angestellte »

Dienstwagen: Private Aufwendungen bei der pauschalen Besteuerung nur eingeschränkt berücksichtigungsfähig	9
Einkommensteuererklärung 2005: Letzter Abgabetermin wird verschoben	9
Werbungskosten: Keine doppelte Haushaltsführung bei elterlicher Wohnung	10
Sonstige Einkünfte: Erhaltene Provision für Police des Ehemanns ist steuerpflichtig	10

### Arbeit, Ausbildung & Soziales »

Kündigung: Kann bei Verdacht eines Versicherungsbetrugs gerechtfertigt sein	11
Abmahnung: Beinhaltet Verzicht auf Kündigungsrecht	11
Hartz IV: Gemeinsames Konto ist nicht automatisch Beleg für Bedarfsgemeinschaft	11
Arbeitslosengeld: Analphabet darf nicht zur Unterschrift gedrängt werden	12
Kündigung: Die Abfindung geht auch nach Rücknahme der Kündigung verloren	12

### Bauen & Wohnen »

BGH: Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei der Umstellung der Wärmeversorgung	13
Mieterhöhung: Fliesen allein machen noch kein modernes Bad	13
Mietminderung: Fünfmal täglich lüften ist des Guten zu viel	13
Schönheitsreparaturen: Buntes findet nicht jeder schön	14
Schrottimmobilien: Rückabwicklung des Kaufs möglich	14

### Ehe, Familie & Erben »

Kindesunterhalt: Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung als Sonderbedarf	15
Trennung: Schwiegersohn kann Schwiegervater auf Zahlung in Anspruch nehmen	15
Neue Düsseldorfer Tabelle: Mehr Geld für Kinder	16

### Internet, Medien & Telekommunikation »

Klagen auf telekommunikationsrechtliche Regulierung abgewiesen	17
Talk-Show «Sabine Christiansen»: Millionenschwere Honorarklage erfolgreich	17
Deutscher Film: Kinobetreiber weiterhin zur Förderung verpflichtet	18
Telekommunikationsbetreiber: Muss vorläufig keine Technik zur Überwachung von Auslandstelefonaten bereithalten	18

**Staat & Verwaltung »**

Beamtenrecht: Ein Polizist ist als Power-Seller fehl am Platz	19
NPD: Darf Girokonto bei der Landesbank Berlin eroffnen	19
Mehrwertsteuererhohung: Auch Familien mussen die Zusatzbelastung hinnehmen	19
Haftrecht: Stinkende Toilette verletzt Menschenwurde nicht	20
Auslanderrecht: Kinder verlieren den zweiten Pass nicht auf Antrag der Eltern	20

**Bugeld & Verkehr »**

Straenverkehr: Kein Anspruch auf kleines Kennzeichen fur Motorrad	21
Fuhlerscheintourismus: Tschechische Fahrerlaubnis kann in Deutschland unzureichend sein	21
Fahrerlaubnis-Entziehung: Kein Verwertungsverbot wegen fehlender Belehrung uber Schweigerecht	21

## Alle Steuerzahler

### Aufbewahrungspflichten: Nicht alle Belege zum Jahreswechsel entsorgen

(Val) Nutzen Bürger den Jahresanfang zur privaten Inventur und entsorgen überflüssige Belegstapel, kann sich allzu großer Eifer im Nachhinein rächen. Denn für das Finanzamt müssen eine Reihe von Unterlagen aufbewahrt werden. Gewerbetreibende und Freiberufler müssen beispielsweise ihre Geschäftsunterlagen wie Bilanzen, Inventare, Rechnungen und sonstige Buchungsbelege zehn Jahre lang vorrätig halten. Die übrige berufliche Korrespondenz muss immerhin noch sechs Jahre aufgehoben werden. Erst dann darf die vergilbte Papierflut in den Reißwolf wandern.

#### Steuerfall erledigt

Privatleute, bei denen sich Rechnungen über Arbeitsmittel, Versicherungen oder Krankheitskosten stapeln, können hingegen eher ihre Ordner entleeren. Denn aus dem Blickwinkel des Fiskus spielen Belege grundsätzlich keine Rolle mehr, wenn die Privatpersonen sie bereits vorgelegt haben. Der Steuerfall ist geprüft und gilt beim Finanzamt als erledigt. Damit können die Quittungen aus Behördensicht auch vernichtet werden. Somit können Arbeitnehmer, Rentner oder Anleger Rechnungen und Bankunterlagen nach Rücksendung und Erhalt des Steuerbescheides unter erledigt verbuchen. Sollte das Finanzamt wider Erwarten doch noch einmal Quittungen anfordern, muss diese Forderung dann höchstens noch auf freiwilliger Basis erfüllt werden. Negative Folgen dürfen die Beamten aus einer Nichteinreichung aber nicht mehr ziehen; die bereits akzeptierten Kosten bleiben mindernd im Steuerbescheid erhalten.

Von dieser Regel gibt es eine Ausnahme, wenn die Daten der Steuererklärung elektronisch mittels ELSTER übermittelt wurden. Dann sind Rechnungen bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides aufzubewahren. Das ist in der Regel das Datum, an dem die Einspruchsfrist abläuft. Denn bei der elektronischen Steuererklärung müssen Bürger nur gesetzlich unerlässliche Unterlagen wie die Bescheinigung über den Zinsabschlag vorlegen. Alle übrigen Belege müssen hingegen nur auf Verlangen eingesendet und daher nur vorrätig gehalten werden.

Doch Steuerzahler sollten ihre Belege auf keinen Fall sofort entsorgen. Kommt anschließend der Bescheid, können die Rechnungen noch hilfreich sein, um nicht anerkannte Kosten mittels nochmaliger Vorlage geltend zu machen. Und auch wenn alle Posten akzeptiert wurden, ist der Papierkorb der falsche Ort. Denn für Nachweise außerhalb des Steuerrechts werden Quittungen oder Bankauszüge oft noch benötigt. Denn

die Verjährungsfrist bei Alltagsgeschäften beträgt in der Regel drei Jahre. Rechnungen vom Versandhändler gehören ebenso dazu wie diejenigen für den Möbel- oder Computerkauf.



### Haushaltsnahe Dienstleistungen: Musterverfahren anhängig

(Val) Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können steuerlich geltend gemacht werden. Jedoch verfällt laut Bund der Steuerzahler (BdSt) Sachsen e. V. dieser Steuerbonus, wenn beim Steuerzahler in dem Jahr, in dem die Dienstleistung erbracht wurde, keine Einkommensteuer anfällt. Einen Übertrag auf das nächste Jahr lasse das Finanzamt bislang nicht zu. Gegen diese Praxis geht der BdSt jetzt in einem Musterverfahren vor dem Finanzgericht Köln vor (10 K 4217/07).

Nach Auffassung der Steuerzahler muss auch der Rückbeziehungsweise Vortrag des Steuerbonus in ein anderes Kalenderjahr möglich sein, sodass der Steuerzahler auch tatsächlich von dem Bonus profitiert.

Bund der Steuerzahler Sachsen e.V., PM vom 13.12.2007

### Steueränderungen 2008: Gebündelte Neuerungen im Privatbereich

(Val) Der Fiskus beschert zum Jahreswechsel überraschenderweise keine gravierenden Einschnitte. Aber das gesamte Paket der Neuheiten hat es dennoch in sich. Während Unternehmer, Freiberufler und Gesellschafter neue Steuersätze und geänderte Buchführungsregeln beachten müssen, können sich Sparer über eine verbesserte Riester-Förderung freuen. Diese erreicht 2008 ihre Endstufe, indem die Grundzulage von 114 auf 154 Euro und der Zuschuss für

den eigenen Nachwuchs von 138 auf 185 Euro pro Kind und Jahr steigt. Für den ab 2008 geborenen Nachwuchs erhöht sich die Kinderzulage sogar auf 300 Euro jährlich. Gutverdiener setzen darüber hinaus bei der Steuer Sonderausgaben von bis zu 2.100 Euro ab, 2007 waren es nur 1.575 Euro.

### Rentenzahlungen an Eltern nicht mehr absetzbar

Dafür gelingt das familieninterne Steuersparmodell der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung ab 2008 bei Immobilien und Kapitalvermögen nicht mehr. Damit können Kinder die Rentenzahlung an die Eltern nicht mehr als Sonderausgaben absetzen. Allerdings gewährt der Fiskus einen Bestandsschutz für Altverträge, sofern der Besitzerwechsel bei Depot oder Haus noch bis Silvester 2007 erfolgte.

### Haushaltsnahe Dienstleistungen

Das Jahressteuergesetz 2008 bringt Verbesserungen bei haushaltsnahen Dienstleistungen. Erlaubt ist jetzt ein Steuerabzug für Handwerkerleistungen auch dann, wenn die Wohnung im Ausland liegt. Zudem dürfen in der Steuererklärung 2008 Rechnung und Zahlungsnachweis fehlen.

### Altersvorsorge

Rund um die Altersvorsorge gibt es betragsmäßige Anpassungen, wie in jedem Jahr. Beiträge zur Rentenversicherung, berufsständischen Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente sind mit 66 statt 64 Prozent als Sonderausgaben steuerlich absetzbar. Damit können bis zu 13.200 Euro das Einkommen drücken und bei Ehepaaren unabhängig vom Einzählenden sogar 26.400 Euro. Wer nach dem Jahreswechsel in den Ruhestand geht, muss seine erhaltene Rente mit 56 statt 54 Prozent der Steuer unterwerfen. Dieser Satz bleibt dann ein Leben lang. Ex-Beamte dürfen von ihrer weiterhin voll steuerpflichtigen Pension nur noch einen gekürzten Versorgungsfreibetrag absetzen.

### Zinsgünstiges Darlehen

Beim zinsgünstigen Darlehen vom Chef liegt nach den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 viel seltener ein geldwerter Vorteil vor. Bislang fiel Lohnsteuer an, wenn der Arbeitgeber Zinssätze unter fünf Prozent offerierte. Jetzt gelten die Marktkonditionen als Referenzwert. Dafür wurden die üppigen Übernachtungspauschalen bei Dienstreisen gestrichen. Müssen Arbeitnehmer beruflich jenseits der Grenze übernachten, müssen sie für den Werbungskostenabzug jeweils die Hotelrechnung vorlegen.

## Spendenabzug: Wann Mitgliedsbeiträge bei der Steuer zählen

(Val) Vor ein paar Wochen ist das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft getreten. Hierüber lassen sich Spenden deutlich besser als Sonderausgaben von der Steuer absetzen. Zusätzlich wurde auch noch der Formalismus abgebaut. Bürger brauchen jetzt weniger oft eine offizielle Spendenquittung. Bei Zuwendungen bis 200 Euro reicht dem Finanzamt der Überweisungsbeleg. Dies gilt bereits für die jetzt anstehende Steuererklärung 2007.

Einen wenig beachteten Vorteil bringt die Gesetzesänderung bei Mitgliedsbeiträgen an Vereine, die Kunst oder Kultur fördern. Die steuerliche Förderung ist jetzt nicht mehr davon abhängig, ob die geförderte Einrichtung ihren Mitgliedern besondere Vorzüge bietet. Daher ist es nicht mehr schädlich, wenn es etwa einen verbilligten Eintritt zu Konzert- oder Theaterbesuch gibt oder der Verein besondere Veranstaltungen nur für Mitglieder bietet. Auch in diesen Fällen sind die Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben abzugsfähig. Weiterhin nicht abzugsfähig sind jedoch Benefizspenden. Daher können bei Wohltätigkeitsveranstaltungen weder das Eintrittsgeld noch überhöhte Zahlungen für Gegenstände und Leistungen als Spende abgezogen werden – auch nicht teilweise. Um den Sonderausgabenabzug zu retten, muss die Zahlung strikt getrennt werden: Eintritt oder Kaufpreis ist nicht abzugsfähig, während die darüber hinausgehende freiwillige Zuwendung als Spende berücksichtigt werden kann.

Diese Aufteilung für das Finanzamt gelingt aber nur, wenn der Besuch einer Veranstaltung auch ohne Kauf oder erhöhtes Eintrittsgeld erlaubt ist. Das wird elegant erreicht, indem es der Verein den Gästen überlässt, was sie zusätzlich eine Spende leisten möchten.

Nicht begünstigt sind auch Zahlungen, die Gebühren und Abgaben abdecken oder unmittelbar und ursächlich mit einem durch den Verein ermöglichten Vorteil zusammenhängen. Klassisches Beispiel ist hier der Golfclub. Das gilt auch für Geldbeträge, die Bürger zur Erfüllung einer Strafaufgabe zu bezahlen haben. Denn hierbei handelt es sich um eine Spende, zu der der Verurteilte per Gerichtsbeschluss gezwungen wird. Gleiches gilt für Aufwendungen zur Erfüllung von Vermächtniszugewendungen an gemeinnützige Einrichtungen. Auch sie sind beim Erben nicht als Spenden abziehbar. Dafür können Eltern die freiwilligen Leistungen an eine Schule absetzen, die über den festgesetzten Elternbeitrag hinausgehen.

## Kapitalanleger

### Börsengeschäfte: Spekulationsverluste zählen nur zeitlich begrenzt

(Val) Vom guten Börsenjahr 2007 so wenig wie möglich ans Finanzamt abtreten: Diesen Gedanken hegen viele Anleger und geben ihrer Bank kurz vor Jahresende noch schnell ein paar Verkaufsaufträge über Verlustpapiere. Das bereinigt zwar stets das Depot, wirkt sich steuerlich aber nur bei der richtigen Vorgehensweise noch für 2007 aus. Den peniblen Blick auf Fristen und Kurserträge sollten Sparer dabei nicht auf die leichte Schulter nehmen. Denn die Daten der Jahresbescheinigung listen anschließend lückenlos auf, welche Papiere wann und zu welchem Kurs aus dem Depot wandern und wann sie nicht mehr zählen.

Ein wichtiger Aspekt hierbei ist, dass die Banken den Verkaufserlös erst ein paar Tage nach dem durchgeführten Wertpapiergeschäft gutschreiben. Wer also nach Weihnachten eine Verkaufsauftrag aufgibt, erhält die Gutschrift frühestens am 02.01.2008 auf das Konto gebucht. Damit ist der Steuerverlust zwar nicht verloren, wirkt sich aber erst für die Erklärung 2008 aus und kann damit keine Kursgewinne mehr für das laufende Jahr mindern.

Für die Steuerpflicht von Börsengeschäften gilt nämlich das strikte Zuflussprinzip. Um dem Fiskus 2007 noch Spekulationsverluste präsentieren zu können, sind die Papiere spätestens am 21.12.2007 und damit noch vor Weihnachten zu verkaufen. Infrage hierfür kommen Aktien, Fonds, Optionsscheine oder Zertifikate, die noch kein Jahr im Depot liegen und derzeit rote Zahlen aufweisen. Maßgebend für die Zwölf-Monats-Frist ist der Zeitraum zwischen Kauf- und Verkaufstag und nicht das Datum der Erlösgutschrift. Ganz schön kompliziert, aber zur optimalen Verlustnutzung unbedingt zu beachten.

Wer nämlich diese Regel nicht beachtet und erst am 28.12.2007 die am 03.01.2007 geordneten Titel abstößt, realisiert seine Verluste zwar noch rechtzeitig vor Ablauf der Spekulationsfrist und kann sie daher steuerlich noch geltend machen. Aufgrund des Zuflussprinzips zählt das Minus dann aber erst fürs kommende Jahr. Folge: Die Börsengewinne 2007 werden erst einmal besteuert und der Spekulationsverlust erst einmal wirkungslos für zumindest ein Jahr konserviert.



### Einkünfteerzielungsabsicht: Bei schneller Veräußerung von Fondsanteilen nachzuweisen

(Val) Wer seine Anteile an einem Immobilienfonds kurze Zeit nach ihrem Erwerb veräußert, muss damit rechnen, dass das Finanzamt keine Verluste aus Vermietung und Verpachtung anerkennt. Dies gilt nach einem Urteil des Düsseldorfer Finanzgerichts (FG) auch dann, wenn die Anteile nicht veräußert, sondern nach kurzer Zeit verschenkt werden. Auch hier sei grundsätzlich von einer fehlenden Einkünfteerzielungsabsicht auszugehen.

Das FG führt zunächst aus, dass geschlossene Immobilienfonds der Einkunftsart der Vermietung und Verpachtung zuzuordnen seien. Deswegen sei auch seine Absicht, auf die Dauer der Vermögensnutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen, gegeben sein müsse, damit Verluste berücksichtigt werden könnten. Hiervon sei grundsätzlich bei einer auf unbestimmte Frist angelegten Vermietungstätigkeit auszugehen. Etwas Anderes gelte jedoch dann, wenn das Objekt zu einem Zeitpunkt, zu dem noch kein Totalüberschuss erreicht worden sei, veräußert werde. Je kürzer der Abstand zwischen der Anschaffung des Objekts und seiner Veräußerung sei, umso eher könne von einer von

vorneherein bestehenden Veräußerungsabsicht ausgegangen werden. Hiervon sei bei einem Verkauf innerhalb von fünf Jahren auszugehen, so das FG unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Diese Grundsätze würden auch dann gelten, wenn das Objekt unentgeltlich übertragen werde.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger seine Beteiligung an einem Immobilienfonds, den er 1994 erworben hatte, 1996 auf seinen Sohn im Wege der vorgezogenen Erbauseinandersetzung unentgeltlich übertragen. Deswegen ging das Finanzamt vom Fehlen einer Einkünfteerzielungsabsicht aus. Das FG gab ihm Recht. Der Kläger habe auch keine Umstände glaubhaft gemacht, wonach er den Entschluss zur Übertragung der Anteile erst nachträglich aufgrund neu eingetretener Tatsachen getroffen habe, so das FG.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 10.10.2007, 7 K 2177/04 F

## Geschlossene Fonds: Steuerfreibetrag in England steigt 2008

(Val) Großbritannien erhöht den Steuerfreibetrag für ausländische Anleger ab 2008 um umgerechnet 320 auf dann rund 8.000 Euro pro Jahr. Nutzen können den Anstieg vor allem Anleger in geschlossene Fonds, die in Immobilien oder Kapitallebensversicherungen investieren. Dabei bietet das Vereinigte Königreich weltweit den höchsten Freibetrag, der kontinuierlich an die Preissteigerung angepasst wird. Dieser permanente Anstieg ist Argument dafür, dass bei der Suche nach einer passenden Auslandsanlage aus Steuersicht kein Weg an der Insel vorbei führt.

Bei einer angenommenen Fondsrendite von jährlich sieben Prozent bleiben damit sogar Beteiligungshöhen bis zu 100.000 Euro ohne Abgaben, lediglich das heimische Finanzamt verlangt über den Progressionsvorbehalt seinen Anteil. Hiernach bleiben die englischen Einkünfte zwar in Deutschland steuerfrei, erhöhen aber den Steuersatz für das übrige Einkommen des Anlegers. Diese Auswirkung tendiert bei Sparern mit Spitzenprogression aber eher gegen Null. Beteiligen sich Paare getrennt an einem Fonds, gibt es den Freibetrag zweifach und damit rund 16.000 Euro pro Jahr. Im Einzelnen bietet Großbritannien ab 2008 folgende Freibeträge:

- Sparer bis zum Alter 64: 5.435 britische Pfund (im laufenden Jahr 5.225 Pfund). Umgerechnet in Euro sind das rund 7.820 (im laufenden Jahr 7.520).
- Sparer im Alter zwischen 65 und 74 Jahren: 9.030 britische Pfund (7.550). Umgerechnet in Euro sind das rund 13.000 (10.860).
- Sparer im Alter ab 75 Jahren: 9.180 Pfund (7.690).

Umgerechnet in Euro sind das rund 13.200 (11.000).

Liegen die Jahreseinkünfte oberhalb des jeweiligen Freibetrags, wird diese Summe moderat mit zehn Prozent besteuert. Ähnliche inflationsbedingte Anpassungen bieten nur noch die USA, hier fällt der Freibetrag mit derzeit 3.400 Dollar aber deutlich niedriger aus. Ansonsten sieht es jenseits der Grenze nicht ganz so günstig aus. Italien hat den Freibetrag ganz gestrichen und Österreich lockt lediglich mit 2.000 Euro und einem anschließenden Tarif von üppigen 38 Prozent. In den Niederlanden gibt es statt Freibetrag eine pauschal berechnete Steuer, die Belastung ist aber immerhin moderat. Neu im Trend sind dafür osteuropäische Staaten. Tschechien hat die Steuern gesenkt und die Slowakei lockt mit einer attraktiven Flat Tax von 19 Prozent. Keine Gedanken müssen sich Fondsanleger in Australien und Ungarn machen. Hier zahlt nur der Fonds Körperschaftsteuer. Dies mindert zwar die Rendite, dafür werden aber für den Anleger weder Steuererklärung noch Abgaben fällig.



## Immobilienbesitzer

### Bauabzugsteuer: Unternehmer müssen Freistellungsbescheinigung neu beantragen

(Val) An Silvester 2007 laufen viele Freistellungsbescheinigungen für Bauunternehmer und Handwerker aus. Solche amtlichen Formulare sind erforderlich, damit die Auftraggeber keine Bauabzugsteuer abführen müssen. Diese Bescheinigung stellt das Finanzamt Unternehmen aus, die ihren Steuerpflichten pünktlich nachkommen. Sie haben eine bestimmte Geltungsdauer, laufen maximal drei Jahre und regelmäßig an Silvester aus. Die Finanzbeamten dürfen den Antrag der Baufirma nicht mit dem Einwand zurückweisen, es sei noch zu früh dafür. Denn bereits sechs Monate vor Ablauf einer Freistellungsbescheinigung kann eine neue beantragt werden.

Diese formalistische Verpflichtung besteht schon seit 2002 und ist bei vielen Hausbesitzern in Vergessenheit geraten. Die Bauabzugsteuer schlägt bei Vermietern zu, die Handwerker mit Installation, Instandhaltung, Renovierung oder vergleichbaren größeren Arbeiten beauftragen. Hier hat der Kunde vom Zahlbetrag 15 Prozent nicht an den Unternehmer selbst, sondern beim zuständigen Betriebsfinanzamt anzumelden und abzuführen. Unter den Begriff Bauleistung fallen alle Leistungen zur Herstellung, Instandhaltung und Renovierung. Dabei muss das Unternehmen noch nicht einmal der Baubranche angehören. So gilt die Vorschrift etwa auch für Maler und Lackierer, Fliesenleger oder Verputzer.

In diesen Fällen müssen sich Vermieter grundsätzlich mit der Berechnung von Steuerbeträgen für fremde Unternehmer beschäftigen. Bemessungsgrundlage für den Steuerabzug ist die Zahlung inklusive Umsatzsteuer. Es kommt nicht auf den Zeitpunkt der Vergabe des Bauauftrags, sondern nur auf den der Zahlung an. Die gesetzliche Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Rechnung beglichen wird. Dann muss der Hausbesitzer bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Zahlungsmonats eine Steueranmeldung abgeben und den Betrag an den Fiskus überweisen.

Kommt dieser der Verpflichtung nicht nach, drohen Verspätungs- oder Säumniszuschläge. Legt die Baufirma dem Hausbesitzer eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, braucht der Auftraggeber keinen Steuerabzug vorzunehmen. Sie muss zum Zeitpunkt der Zahlung vorliegen, sodass viele Firmen den amtlichen Vordruck erst der Rechnung beilegen. Wird die Freistellungsbescheinigung erst nach der Zahlung nachgereicht, befreit dies nicht von der

Verpflichtung zum Steuerabzug.



### Grundsteuer: Erlass bei unterdurchschnittlichen Mieterträgen

(Val) Haben Hausbesitzer leer stehende Wohnungen, geringe oder gar ausbleibende Mieten zu beklagen, lässt sich die Grundsteuer im Nachhinein deutlich reduzieren. Bei verminderten Grundstückserträgen gibt es nämlich einen Steuererlass. Durch die jetzt geänderte Rechtsprechung kommt es sogar deutlich öfter zu einer Erstattung, denn als Anlass gelten nun erstmals auch strukturell bedingte Ertragsminderungen wie allgemeiner Mietverfall, Überangebot oder schleichender Bevölkerungsrückgang in der Region. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil klargestellt, dass Anspruch auf Rückzahlung unabhängig davon besteht, ob es sich um gewöhnliche oder atypische, strukturell oder nicht strukturell bedingte, vorübergehende oder dauerhafte Ertragsminderungen handelt (II R 5/05).

Diese Entlastung infolge sinkender Abgabe kommt gerade zur richtigen Zeit, da die Grundsteuersätze zuletzt in vielen Regionen angehoben wurden. Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts mussten Hauseigentümer und Mieter zwischen 1997 und 2006 einen Zuwachs um ein Drittel auf rund zehn Milliarden Euro verkraften, der durchschnittliche Hebesatz stieg dabei von 361 auf 394 Prozent. Bemessungsgrundlage sind die niedrigen Einheitswerte aus dem Jahr 1964, die bis heute gelten.

Der Steuererlass ist nicht von Ermessen oder Nachsicht der Behörden abhängig, sondern gesetzlich vorgeschrieben. § 33 Grundsteuergesetz besagt, dass die Abgabe zu erlassen ist, wenn sich der normale Rohertrag bei bebauten Grundstücken um mindestens 20,1 Prozent gemindert hat und dieser Umstand vom Besitzer nicht zu vertreten war. Dann reduziert sich die Steuer im Nachhinein, wird also anteilig erstattet. Notwendig hierfür ist ein Erlassantrag bei der

zuständigen Gemeinde oder in Berlin, Bremen und Hamburg beim Finanzamt.

Das Gesuch muss für abgelaufene Jahre innerhalb der nächsten drei Monate eingehen, für 2007 also bis Ende März 2008. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist werden Ansprüche nicht mehr akzeptiert, so berechtigt sie auch sein mögen. Um den Termin einzuhalten, reicht die Vorlage des Antragschreibens. Begründungen und Nachweise für die ausbleibenden Mieterträge dürfen erst anschließend folgen. Ist der Grundsteuerbescheid für 2006 noch offen, kann die Mietminderung jetzt noch nachgemeldet werden.

## **Solaranlage: Kräftiger Steuerzuschuss beim Eigenheim**

(Val) Wird beim Bau des Einfamilienhauses ein Solardach installiert oder diese umweltfreundliche Maßnahme in Nachhinein vorgenommen, gibt es vom Finanzamt finanzielle Hilfe. Nach einer Verwaltungsanweisung des Bayerischen Landesamts für Steuern (§ 7300 - 27 St 3403) ist eine dachintegrierte Fotovoltaikanlage kein wesentlicher Gebäudebestandteil. Das hat steuerlich die erfreuliche Konsequenz, dass es keine Rolle spielt, ob die einzelnen Wohnungen ausschließlich privat genutzt werden. Der Hausbesitzer wird bereits zum steuerlichen Unternehmer, wenn er den aus der Dachanlage erzeugten Strom zumindest teilweise ins allgemeine Netz einspeist. Damit dient das Solardach als eigenständiges Wirtschaftsgut dazu, dass Privatpersonen zum Unternehmer werden, indem sie nachhaltig Einnahmen aus der Stromerzeugung erzielen.

Diese Einstufung gilt unabhängig davon, ob die Fotovoltaikzellen leistungsmäßig überhaupt Stromüberschüsse produzieren oder die Hausbewohner etwa in den Wintermonaten überwiegend Fremdenergie beziehen müssen. Diese Einstufung des Fiskus hat den Vorteil, dass die Vorsteuer aus den Kosten des Solardachs abzugsfähig ist. Das Finanzamt erstattet sofort 19 Prozent des Rechnungsbetrags und Bauherr oder Wohnungseigentümer müssen erst einmal nur den Nettopreis aus eigener Tasche bezahlen.

Das gelingt generell, sofern der erzeugte Strom aus der Anlage im Jahresschnitt zu höchstens 90 Prozent dem Eigenverbrauch dient und der Rest in das öffentliche Netz eingespeist wird. Allerdings verschenkt das Finanzamt nichts auf Dauer. Denn in den Folgejahren ist der Eigenverbrauch dann umsatzsteuerpflichtig, die Einmalersatzung fließt also in Raten teilweise wieder zurück. Das bringt aber in jedem Fall einen Zinsvorteil und auf dem Privatkonto bleibt auch noch etwas übrig. Wie hoch die Rückzahlung ausfällt, hängt vom Verhältnis zwischen Privatverbrauch und öffentlicher Einspeisung ab.

Der gleiche Effekt ergibt sich auch beim vermieteten

Einfamilienhaus, wenn der nicht von den Bewohnern genutzte Strom ins Netz fließt. Gar keine Probleme haben Hausbesitzer, die das Gebäude mit Solardach für ihren Betrieb nutzen. Hier bleibt gleich die volle Vorsteuer mangels Privatverbrauch auf dem Firmenkonto.



## **Außergewöhnliche Belastung: Gegenwert nach Umbau nicht überbewerten**

(Val) Weil ein behindertengerecht umgebautes Badezimmer nicht nur vom Behinderten selbst, sondern auch von anderen Personen genutzt werden kann, ist es schwierig, den Aufwand für den Umbau als außergewöhnliche Belastung in der Steuererklärung anerkannt zu bekommen.

Nur der Wert für die beim Umbau noch neuen oder neuwertigen Gegenstände könne steuermindernd berücksichtigt werden, wenn sie entfernt werden müssen, so das Finanzgericht Rheinland Pfalz. Das Gericht wertet es jedoch ebenfalls als "außergewöhnliche Belastung", wenn die Umbauten derart speziell auf Kindbedürfnisse zugeschnitten sind, dass keinerlei "Marktgängigkeit" mehr vorhanden ist. Der Gegenwertsgedanke dürfe nicht überspannt werden, so das Gericht. Es erkannte die vollen Kosten steuermindernd an.

Hier hatte der Vater eines zu 100 Prozent behinderten, ständig pflegebedürftigen Kindes Türverbreiterungen vorgenommen und eine Duschtrennwand mit Flügeltüren sowie rollstuhlgerechte Rampen eingebaut und dafür insgesamt mehr als 5.000 Euro investiert.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, 2 K 1917/06

## Angestellte

### Dienstwagen: Private Aufwendungen bei der pauschalen Besteuerung nur eingeschränkt berücksichtigungsfähig

(Val) Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, so ist der damit verbundene geldwerte Vorteil als Arbeitslohn zu versteuern. Dieser Vorteil ist pauschal entweder nach der so genannten Ein-Prozent-Regelung auf Grundlage des Listenpreises für das Fahrzeug oder auf Einzelnachweis nach der so genannten Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Jetzt hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zu der Frage fortgeführt, ob und in welcher Weise Aufwendungen der Arbeitnehmer, die ihnen für diese Fahrzeuge entstehen, mit den von ihnen zu versteuernden Vorteilen verrechnet werden können. In den drei zugrunde liegenden Streitfällen hatten die Arbeitnehmer für die überlassenen Firmenwagen die Treibstoffkosten selbst getragen oder zu den Anschaffungskosten der Firmenwagen erhebliche Zuzahlungen geleistet.

Arbeitnehmer könnten die ihnen im Zusammenhang mit dem überlassenen Firmenwagen entstandenen Aufwendungen im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung stets als Werbungskosten geltend machen, wenn der Vorteil auf Grundlage des Einzelnachweises nach der so genannten Fahrtenbuchmethode bewertet und einkommensteuerlich angesetzt werde, so der BFH. Werde der Vorteil allerdings nach der Ein-Prozent-Regelung pauschal ermittelt, seien zwar pauschale Nutzungsentgelte und damit vergleichbare Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs vorteilsmindernd zu berücksichtigen. Vom Arbeitnehmer selbst getragene einzelne Aufwendungen wie etwa Treibstoffkosten blieben dann aber unberücksichtigt. Denn der Zweck der typisierenden Ein-Prozent-Regelung wäre laut BFH verfehlt, wenn bei dieser pauschalen Vorteilsbewertung individuelle Aufwendungen Berücksichtigung fänden.

Besteuere der Arbeitgeber den nach der Ein-Prozent-Regelung ermittelten Vorteil aus Fahrzeugüberlassung pauschal nach § 40 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, so blieben selbst getragene Treibstoffkosten unberücksichtigt, heißt es weiter. Denn übernommene individuelle Kosten sind nach Ansicht der Bundesrichter weder Entgelt für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit noch bei der pauschalen Lohnsteuererhebung zu berücksichtigen.

Bundesfinanzhof, Urteile vom Urteil vom 18.10.2007, VI

R 96/04, VI R 57/06 und VI R 59/06



### Einkommensteuererklärung 2005: Letzter Abgabetermin wird verschoben

(Val) Laut Gesetz können Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 bei ihrem Finanzamt nur noch bis Silvester 2007 einreichen. Eine Verlängerung der Frist über das Jahresende hinaus ist grundsätzlich nicht möglich. Wer hier bummelt oder wegen unvorhergesehener Ereignisse die Abgabe bis Silvester nicht schafft, lässt eine mögliche Erstattung danach endgültig in der Staatskasse. Das Finanzamt berücksichtigt die verspätet eingereichte Erklärung nicht mehr.

Diese stricke zweijährige Ausschlussfrist wird jetzt durch das Jahressteuergesetz 2008 komplett gestrichen. Dem hat der Bundesrat aktuell zugestimmt. Das gilt für die Jahre 2005 und später. Somit haben Angestellte mit der Abgabe jetzt genauso lange Zeit wie die übrigen Steuerzahler auch. Nur wenn ein Jahr verjährt ist, darf das Finanzamt anschließend die Veranlagung verweigern.

Die Erklärung für 2005 darf damit bis Silvester 2012 eingereicht werden. Damit müssen sich Arbeitnehmer erstmals nicht beeilen, sollten es aber dennoch tun. Denn in den meisten Fällen gibt es zuviel bezahlte Lohnsteuer oder von den Banken einbehaltenen Zinsabschlag zurück. Wer allzu lange wartet, hat zudem oft Probleme mit dem Auffinden alter Belege. Grundsätzlich lohnt die Abgabe einer Steuererklärung, wenn

- ein Antrag auf Arbeitnehmersparzulage gestellt werden soll, der über die Einkommensteuererklärung erfolgt,
- nur zeitweise im Jahr gearbeitet wurde, etwa als Ferienjob,
- 2005 geheiratet wurde,
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeit von über 920 Euro entstanden sind,
- Verluste aus anderen Einkunftsarten vorliegen, etwa

rote Zahlen aus einem Mietshaus, Börsengeschäften oder aus einer selbstständigen Nebentätigkeit,  
 - der Sparerfreibetrag nicht ausgeschöpft wurde und die Bank dennoch Zinsabschlag einbehalten hat,  
 - hohe Sonderausgaben wie Kirchensteuer, Spenden, dauernde Lasten, Unterhaltszahlungen oder Versicherungsbeiträge geleistet wurden oder  
 - außergewöhnliche Belastungen angefallen sind. Hierzu zählen beispielsweise Krankheitskosten, Sturm- und Wasserschäden, Scheidungskosten oder die Praxisgebühr beim Arzt.

Vordrucke für die Einkommensteuererklärung gibt es im Finanzamt oder im Internet unter [www.elsterformular.de](http://www.elsterformular.de).

## Werbungskosten: Keine doppelte Haushaltsführung bei elterlicher Wohnung

(Val) Liegt ein Arbeitsort in der Ferne, sind die Zusatzkosten von der Steuer absetzbar. Lässt die auswärtige Beschäftigung keine tägliche Rückkehr zur Wohnung zu, gilt dies als doppelte Haushaltsführung. Dann gelten die Aufwendungen als Werbungskosten oder der Arbeitgeber darf sie steuerfrei erstatten. Das gilt zeitlich unbegrenzt für die Heimfahrten und die zusätzliche Wohnung. Hierfür müssen Berufstätige neben dem eigenen Hausstand noch eine Zweitwohnung am Arbeitsort haben. Ob diese steuerlich anerkannt wird, hängt nicht vom Familienstand ab. Maßgebend für ledige und verheiratete Steuerzahler ist jedoch, ob sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen weiterhin am Hauptwohrt befindet, dort also Partner, Familie oder Freundeskreis zurück bleiben.

Der Bundesfinanzhof hat nun in einer aktuellen Entscheidung noch einmal betont, dass es für den Werbungskostenabzug nicht ausreicht, wenn eine einheitliche Haushaltsführung lediglich auf zwei verschiedene Haushalte verteilt wird (VI B 70/07). Steuerlich ist nämlich unbedingte Voraussetzung, dass der Zweitwohnsitz aus beruflichen Gründen entstanden ist. Diese Forderung bedingt im ersten Schritt, dass Berufstätige grundsätzlich zunächst einen bereits bestehenden eigenen Haupthausstand vorweisen müssen, bevor es überhaupt zur Einrichtung der Zweitwohnung am Beschäftigungsort kommt.

Liegt der Haupthausstand im Zeitpunkt des beruflichen Umzugs in die Ferne noch in der elterlichen Wohnung, ist die Bedingung für die steuerlich doppelte Haushaltsführung nicht erfüllt. Also gibt es auch keine zusätzlichen Werbungskosten. Zwar kann grundsätzlich auch ein Alleinstehender einen Haupthausstand unterhalten. Dazu muss er sich aber dort permanent aufhalten, sofern er nicht beruflich abwesend oder im Urlaub ist.

Diese Voraussetzung eines ununterbrochenen hauswirtschaftlichen Lebens liegt nicht vor, wenn das Domizil in die Wohnung der Eltern eingegliedert ist. Eine Ausnahme gilt nur, wenn es sich um eine separat

abgetrennte Wohnung handelt und das Kind die Hausstandsführung wesentlich oder sogar allein bestimmt.

## Sonstige Einkünfte: Erhaltene Provision für Police des Ehemanns ist steuerpflichtig

(Val) Erhält eine Versicherungsangestellte einmalig eine Provision dafür, dass sie ihren Ehemann zum Abschluss einer Lebensversicherung bewegt hat, ist diese Zahlung in voller Höhe als sonstige Leistung zu versteuern. So lautet der Tenor eines aktuellen Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH, IX R 1/06). Es handelt sich nicht um Arbeitslohn, weil die Versicherung als ihr Arbeitgeber das Geld nicht überweist, weil sie beruflich besonders aktiv war. Sie bekommt die Provision vielmehr genauso wie jeder Vertreter im Außendienst. Da sie aber ansonsten keine Verträge abschließt, kann sie nicht im Rahmen ihres Dienstverhältnisses Lohn bezogen haben.

Als Argumente gegen die Einstufung als steuerpflichtige sonstige Einnahmen lässt es der BFH nicht gelten, dass die abgeschlossene Lebensversicherung der familiären Altersversorgung dient und die Versicherungsangestellte als Innendienstmitarbeiterin ansonsten nie Policen vermittelt. Ausreichend für die Steuerpflicht ist bereits, wenn jemand für eine Vermittlung ein Honorar bekommt und es sich hierbei um einen einmaligen Vorgang handelt.

Ganz anders wird der oft übliche Vorgang behandelt, wenn ein Versicherter beim Vertragsabschluss vom Vertreter einen Teil seiner Provision fordert, den dieser anschließend für das getätigte Geschäft vom Versicherungsunternehmen erhält. Diese Zahlung ist nicht steuerpflichtig. Denn wirtschaftlich betrachtet handelt es sich lediglich um eine Teilrückzahlung von Prämien, die der Versicherte in der Folgezeit zu leisten hat. Die Abschlussprovision ist nämlich in der Police als Kostenfaktor mit einkalkuliert.

Diese Erstattung mindert die Anschaffungskosten der Lebensversicherung. Das hat Bedeutung, wenn der Vertrag fällig oder vorzeitig gekündigt wird. Die steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen aus einem nach 2004 abgeschlossenen Vertrag berechnen sich nämlich aus der Differenz zwischen Auszahlungsbetrag und bis dahin eingezahlter Prämien. Von dieser Beitragssumme muss dann die erstattete Provision abgezogen werden, sodass die Kapitaleinnahmen höher ausfallen. Diese Regelung ändert sich auch nicht unter der Abgeltungsteuer ab 2009. Hier wechselt lediglich der Tarif.

## Arbeit, Ausbildung & Soziales

### Kündigung: Kann bei Verdacht eines Versicherungsbetrugs gerechtfertigt sein

(Val) Der auf Tatsachen beruhende Verdacht, der Arbeitnehmer habe mit Fahrzeugen des Arbeitgebers zu Lasten von dessen Haftpflichtversicherung Schäden in Absprache mit den Unfallgegnern verursacht, kann eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund rechtfertigen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden.

Voraussetzung einer derartigen Verdachtskündigung sei aber, dass starke Verdachtsmomente vorlägen, die auf objektiven Tatsachen beruhten. Sie müssten auch geeignet sein, das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses notwendige Vertrauen des Arbeitgebers zu zerstören. Zudem müsse der Arbeitgeber alle zumutbaren Anstrengungen zur Aufklärung des Sachverhalts unternommen haben, insbesondere dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Dabei sind laut BAG an die Darlegung und Qualität der Verdachtsmomente strenge Anforderungen zu stellen.

Bundesarbeitsgericht, Urteile vom 29.11.2007, 2 AZR 724/06, 2 AZR 725/06, 2 AZR 1067/06 und 2 AZR 1068/06



### Abmahnung: Beinhaltet Verzicht auf Kündigungsrecht

(Val) Mahnt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer Pflichtverletzung ab, verzichtet er damit zugleich auf das Recht zur Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtwidrigkeit. Dies gilt auch bei einer Abmahnung, die

innerhalb der Wartezeit des § 1 Abs. 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) erklärt wird. Kündigt der Arbeitgeber im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Abmahnung, spricht dies dafür, dass die Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtverletzung erfolgt ist. Es ist dann Sache des Arbeitgebers darzulegen, dass ihn andere Gründe dazu bewogen haben, dem Arbeitnehmer zu kündigen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) klargestellt.

Mit Schreiben vom 14.02.2005 erteilte die Beklagte dem Kläger eine Abmahnung. Mit einem weiteren Schreiben vom selben Tag, das dem Kläger am 16.02.2005 zuzuging, erklärte die Beklagte eine ordentliche Kündigung des weniger als sechs Monate bestehenden Arbeitsverhältnisses.

Das Landesarbeitsgericht (LAG) hat die Kündigungsschutzklage des Klägers abgewiesen. Die Revision des Klägers war erfolgreich. Die Sache wurde zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG zurückverwiesen. Das LAG müsse prüfen, ob der Arbeitgeber, wie von ihm behauptet, die Kündigung auf einen anderen Grund als den abgemahnten Vorfall gestützt habe. Dabei ist laut BAG unerheblich, ob die vom Arbeitgeber behaupteten Gründe die Kündigung sozial rechtfertigen, weil der Kläger zum Zeitpunkt der Kündigung noch keinen Kündigungsschutz nach dem Kündigungsschutzgesetz hatte.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 13.12.2007, 6 AZR 145/07

### Hartz IV: Gemeinsames Konto ist nicht automatisch Beleg für Bedarfsgemeinschaft

(Val) Die Führung eines gemeinsamen Kontos ist kein ausreichendes Indiz für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft. Das hat das Landessozialgericht Hessen entscheiden.

In dem aktuellen Fall hatte ein heute 51-jähriger Arbeitsloser seiner Vermieterin, die er seit vielen Jahren kennt, Kontovollmacht erteilt und sie gebeten, ihm sein Einkommen ein- und zuzuteilen. Er selbst kann mit seiner Bankkarte nur Kontoauszüge drucken, nicht aber Geld abheben. Da er sich in einem Insolvenzverfahren befinde und «mit Geld nicht umgehen» könne, so der Arbeitslose, habe er die Vermieterin gebeten, sein Geld zu verwalten. Die Arbeitsagentur sah in der Führung des gemeinsamen Kontos ein klares Indiz für eine Bedarfsgemeinschaft und lehnte die Zahlung von Arbeitslosengeld II ab, da die Vermieterin über ausreichendes Einkommen verfüge.

Die Darmstädter Richter gaben dem Arbeitslosen Recht. Da alle anderen Umstände der Wohn- und Lebenssituation von Vermieterin und Mieter nicht auf eine Bedarfsgemeinschaft schließen ließen, bleibe als

einziges Indiz das gemeinsame Konto. Da dies jedoch nicht beiden zur Verfügung stehe, sondern ausdrücklich nur von einer Seite genutzt werden könne, sei es ebenfalls kein ausreichender Hinweis auf eine gegenseitige Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft. Die Arbeitsagentur müsse daher die bislang verweigerten Leistungen der Grundsicherung zahlen.

Landessozialgericht Hessen, L 7 AS 282/07 ER, unanfechtbar

## **Arbeitslosengeld: Analphabet darf nicht zur Unterschrift gedrängt werden**

(Val) Wird ein 64-jähriger arbeitsloser Türke, der weder mündlich noch schriftlich der deutschen Sprache mächtig ist, von einem Mitarbeiter der Agentur für Arbeit dazu gedrängt, eine Erklärung zu unterschreiben, dass er "dauernd von seiner Frau getrennt" lebt, so "entfaltet diese Unterschrift keine rechtliche Wirkung".

Die von der Arbeitsagentur beabsichtigte Folge, zuviel gezahltes Arbeitslosengeld zurückfordern zu können, weil der Mann allein lebe, kann nicht durchgesetzt werden (hier ging es um 5.500 Euro). Ohne Dolmetscher hätte die Arbeitsagentur den Ausländer, der nie eine Schule besucht hatte, das Dokument nicht unterschreiben lassen dürfen.

Landessozialgericht Hessen, L 6 AL 19/95



## **Kündigung: Die Abfindung geht auch nach Rücknahme der Kündigung verloren**

(Val) Arbeitnehmer haben Anspruch auf Zahlung einer Abfindung, wenn der Arbeitgeber betriebsbedingt kündigt und der Arbeitnehmer gegen die Kündigung nicht

innerhalb der dreiwöchigen Kündigungsfrist klagt. Der Anspruch entsteht nach dem Gesetz jedoch nur dann, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer im Kündigungsschreiben auf die vorgenannten Anspruchsvoraussetzungen hinweist.

Der Zweck der Regelung besteht darin, eine außergerichtliche Auseinandersetzung über die Rechtswirksamkeit einer Kündigung im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses zu vermeiden.

### **Sachverhalt**

Eine gekündigte Arbeitnehmerin hatte ein solches Angebot erhalten, klagte aber dennoch gegen die Entlassung. Als sie merkte, dass sie damit nicht durchkommen würde, nahm sie die Klage zurück und verlangte die ursprünglich angebotene Abfindung. Zu spät - so das Bundesarbeitsgericht. Die gesetzliche Regelung solle die Gerichte entlasten. Dazu sei es aber durch ihr Verhalten nicht gekommen, sodass ihr auch die "Belohnung" nicht zustehen könne.

Bundesarbeitsgericht, 2 AZR 971/06



## **Bauen & Wohnen**

### **BGH: Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei der Umstellung der Wärmeversorgung**

(Val) Die Beklagten waren Mieter einer Wohnung der Klägerin. Ursprünglich erfolgte die Wärmeversorgung des Mietobjekts mit einer von der Klägerin betriebenen Zentralheizungsanlage. Noch vor Abschluss des Mietvertrages mit den Beklagten übertrug die Klägerin die Wärmeversorgung einem Wärmecontractingunternehmen. Nach § 6 des Mietvertrages waren die Mieter verpflichtet, die anteiligen Kosten einer eigenständigen gewerblichen Lieferung von Wärme zu tragen. Die Klägerin hat Nachzahlungen von Heizungs- und Warmwasserkosten für die Jahre 2000, 2001 und 2002 gerichtlich geltend gemacht. Das Amtsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

In der Revisionsinstanz stritten die Parteien darum, ob die von der Klägerin geltend gemachten Nachzahlungen unberechtigt seien, weil sie mit der Beauftragung des im Vergleich zu anderen Anbietern teuren Wärmecontractingunternehmens gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen habe.

Der Bundesgerichtshof hat im vorliegenden Fall einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verneint. Zwar ist der Vermieter danach verpflichtet, bei Maßnahmen und Entscheidungen, die Einfluss auf die Höhe der von dem Mieter zu tragenden Kosten haben, auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis zu achten. Bei diesem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen des Mieters handelt es sich aber um eine vertragliche Nebenpflicht des Vermieters, die das Bestehen eines Mietverhältnisses voraussetzt. Daran fehlte es hier, da das Mietverhältnis zwischen den Parteien bei Abschluss des Wärmeversorgungsvertrages noch nicht bestanden hatte.

Ein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot konnte auch nicht damit begründet werden, dass der Vermieter nicht zu einem günstigeren Anbieter gewechselt hatte. Denn ein solcher Wechsel war ihm aufgrund der langfristigen Vertragsbindung für die im vorliegenden Rechtsstreit zu beurteilenden Abrechnungszeiträume nicht möglich.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 28.11.2007, VIII ZR 243/06



### **Mieterhöhung: Fliesen allein machen noch kein modernes Bad**

Ein Vermieter kann von seinen Mietern keine Mieterhöhung mit der Begründung verlangen, sie verfügten über ein "modernes Bad", wenn er dabei als Kriterium für das "Moderne" Fliesen am Fußboden und an den Wänden sowie eine eingebaute Badewanne nennt. Das Amtsgericht Berlin-Mitte klärte den Hausbesitzer darüber auf, dass Fliesen und Badewanne "vielleicht vor zwei Jahrzehnten noch den Wohnwert erhöht haben". Mittlerweile gehörten derartige Einbauten jedoch zur Standardausrüstung einer Wohnung. Nur "überdurchschnittliche Ausstattungsmerkmale" rechtfertigten eine Erhöhung.

Amtsgericht Berlin-Mitte, 7 C 315/05

### **Mietminderung: Fünfmal täglich lüften ist des Guten zu viel**

(Val) Mietern kann es nicht zugemutet werden, ihre Wohnung pro Tag fünfmal durch das Öffnen von Fenstern zu lüften, um Schimmelbildung zu vermeiden.

Normalerweise reiche es, eine Wohnung zweimal täglich für zehn bis 20 Minuten zu lüften, so das Amtsgericht Frankfurt am Main. Das habe im zu beurteilenden Fall aber nicht ausgereicht. Daraus sei zu schließen, dass der Grund für die festgestellte Bildung von Schimmel an den Wänden in der Wohnung selbst zu suchen sei. Den Mietern wurde deshalb die vorgenommene Mietminderung, die sich hier auf insgesamt 2.500 Euro summiert hatte, zugestanden.

Amtsgericht Frankfurt am Main, 33 C 1906/06-31

## **Schönheitsreparaturen: Bunt findet nicht jeder schön**

(Val) Schönheitsreparaturen brauchen von Mietern beim Auszug aus der Wohnung zwar nicht mehr vorgenommen zu werden, wenn im Mietvertrag dafür starre Fristen vorgesehen sind. Doch sind die Räume dennoch zu renovieren, wenn die Wände in bunten Farben gestrichen worden waren.

Hier strahlte der Flur in dunklem rot mit schwarzen und weißen Strichen, um eine Marmorverkleidung zu imitieren. Das Schlafzimmer war in einem grellen Orangeton gestrichen worden. Der Vermieter bekam vom Amtsgericht Hamburg seinen Segen, nachdem er den Mieter auf Ersatz der nach dessen Auszug selbst vorgenommenen Renovierung verklagt hatte.

Amtsgericht Hamburg, 48 C 145/05



## **Schrottimmobilien: Rückabwicklung des Kaufs möglich**

(Val) Hat der Kreditvermittler offensichtlich unrichtige Angaben gemacht, so ist eine Rückabwicklung des Kaufs so genannter Schrottimmobilien möglich. Dies geht aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Brandenburg hervor.

Die Kläger, ein Ehepaar, wollten im Jahr 1997 eine vermietete Eigentumswohnung kaufen, um Steuern zu sparen und für ihr Alter Vorsorge zu treffen. Ein Vermittler, der mit einer Bausparkasse zusammenarbeitete, rechnete ihnen vor, dass sie aus der Miete monatlich 11,99 Mark pro Quadratmeter erzielen würden, die über einen Mietpool direkt an die finanzierenden Banken fließen sollten. Daraufhin kauften die Kläger eine Wohnung in Hamburg und nahmen zur Finanzierung dieses Kaufs bei einer Landesbank, die durch die Bausparkasse vertreten wurde, einen Kredit in Höhe von 150.000 Mark auf, der später durch zwei bei der Bausparkasse abgeschlossene Bausparverträge getilgt werden sollte.

Weil die Mietpoolausschüttungen mehr als 30 Prozent unter dem vom Vermittler angegebenen Wert lagen, haben die Kläger die Bausparkasse und die Landesbank auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Das Landgericht Potsdam hatte ihre Klage abgewiesen. Das OLG gab den Klägern nun im Wesentlichen Recht. Es hat entschieden, dass die finanzierenden Banken auf Schadensersatz haften. Wenn der Vertreter der Kapitalanlage evident falsche Angaben über das Anlageobjekt mache, mit der finanzierenden Bank in institutionalisierter Art und Weise zusammengearbeitet und auch das Finanzierungsangebot unterbreitet habe, sei die Kenntnis der beteiligten Banken von der arglistigen Täuschung zu vermuten. Die Mieteinnahmen seien zentraler Teil des Anlageentschlusses der Kapitalanleger gewesen.

Dass die vom Vermittler angegebenen Erträge unrichtig waren, habe sich den beteiligten Banken angesichts der bekannt unseriösen und riskant kalkulierten Mietpoolausschüttungen aufdrängen müssen. Dass sie hiervon keine Kenntnis gehabt hätten, hätten die Banken nicht bewiesen. Die Kläger brauchen deshalb die Kredite nicht zurückzahlen, müssen aber den Banken die Eigentumswohnung übertragen.

Oberlandesgericht Brandenburg, Urteil vom 07.11.2007, 3 U 100/06

## **Ehe, Familie & Erben**

### **Kindesunterhalt: Kosten einer kieferorthopädischen Behandlung als Sonderbedarf**

(Val) Ein geschiedener Vater muss sich an der kieferorthopädischen Behandlung seines Sohnes beteiligen. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle hat entschieden, dass es sich bei den Kosten um Sonderbedarf handele. Dieser müsse, wenn beide Eltern erwerbstätig seien, von beiden hälftig getragen werden.

Ein geschiedenes Ehepaar, von denen jeder Partner Tierarzt ist, stritt sich um die Kosten einer längeren kieferorthopädischen Behandlung ihres bei Behandlungsbeginn zwölfjährigen Sohnes. Dieser lebt bei seiner Mutter und erhält von seinem Vater laufenden Unterhalt in Höhe von monatlich 360 Euro. Für die Kosten der anstehenden Behandlung von knapp 4.000 Euro hatte die Mutter eine private Zusatz-Krankenversicherung abgeschlossen, die jedoch nur etwa die Hälfte der entstehenden Kosten übernahm. Mit der Klage verlangte die Mutter eine hälftige Beteiligung des Vaters an den restlichen Kosten. Der Vater lehnte dies ab. Er vertrat die Auffassung, die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung müssten von seiner normalen Unterhaltsleistung bestritten werden.

Das Amtsgericht Hannover verurteilte den Vater zur Zahlung. Seine Berufung war erfolglos. Das OLG sah die Kosten der kieferorthopädischen Behandlung als so genannten Sonderbedarf an, den das Kind zusätzlich zum normalen Unterhaltsbedarf verlangen könne. Diese Kosten seien nicht nur, gemessen am laufenden Unterhalt, außergewöhnlich hoch, sondern würden auch unregelmäßig anfallen. Der vom Arzt vorgelegte Kostenplan sei letztlich unverbindlich. Weder der genaue Gesamtumfang noch der Anfall der Kosten innerhalb des Behandlungszeitraumes seien verlässlich vorhersehbar. Schließlich könnten aus dem laufenden Unterhalt auch keine ausreichenden Rücklagen gebildet werden. Da beide Eltern über Erwerbseinkommen verfügten, hätten sie je zur Hälfte für den Sonderbedarf aufzukommen.

Oberlandesgericht Celle, Urteil vom 04.12.2007, 10 UF 166/07



### **Trennung: Schwiegersohn kann Schwiegervater auf Zahlung in Anspruch nehmen**

(Val) Das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg hat einem Mann, der das Haus seines Schwiegervaters umfassend renoviert und ausgebaut hatte, einen Zahlungsanspruch gegen den Schwiegervater zugesprochen, nachdem der Mann und die Tochter des Schwiegervaters sich getrennt hatten.

Aufgrund einer Vereinbarung mit seinen Schwiegereltern baute der Kläger, von Beruf Bauingenieur mit handwerklicher Ausbildung, im Jahr 2001 das Obergeschoss des Hauses seiner Schwiegereltern aus und zog dann mit seiner Familie im Oktober 2001 dort ein. Der Kläger hatte Eigenarbeitsleistungen im Wert von mindestens 20.000 Euro in den Ausbau investiert. Die weiteren Kosten wurden durch einen vom Schwiegervater aufgenommenen Kredit in Höhe von 100.000 Euro gedeckt. Als die Familie einzog, übernahm der Kläger die monatlichen Raten für den Kredit. Die Eheleute trennten sich jedoch bereits im Januar 2002, zogen aus und der Kläger stellte die Ratenzahlungen ein. Das Zweifamilienhaus wurde in der Folgezeit vom ehemaligen Schwiegervater mit erheblicher Wertsteigerung verkauft. Der Kläger verlangte mit seiner Klage vom Beklagten Geldersatz für die von ihm erbrachten Eigenleistungen. Die Klage hatte in zweiter Instanz Erfolg.

Das OLG Oldenburg ging von einer ungerechtfertigten Bereicherung des ehemaligen Schwiegervaters des Klägers aus und sprach Letzterem 20.000 Euro für die erbrachten Arbeitsleistungen zu. Der Rechtsgrund für die erhaltenen Arbeitsleistungen, nämlich die Vereinbarung der Parteien über die Eigenleistungen des Klägers für eigene Wohnzwecke, sei durch den Auszug der Familie aufgrund der Trennung der Eheleute nur kurze Zeit später weggefallen.

Oberlandesgericht Oldenburg, 15 U 19/07

## Neue Düsseldorfer Tabelle: Mehr Geld für Kinder



(Val) Die Richter der Familiensenate des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf haben die ab dem 01.01.2008 geltende «Düsseldorfer Tabelle» vorgestellt. Sie gilt bundesweit als Richtschnur für die Festlegung des Kindesunterhalts. Nach der neuen Tabelle wird der Kindesunterhalt im Durchschnitt um 1,75 Euro steigen. Eine Neufestsetzung zum 01.01.2008 wurde notwendig, weil an diesem Tag das neue Unterhaltsrecht in Kraft tritt.

### Einheitliche Beiträge

«Ich freue mich, dass der Kindesunterhalt nach der neuen Düsseldorfer Tabelle in Westdeutschland durchschnittlich um 1,75 € steigt. In Ostdeutschland ist die Erhöhung des Kindesunterhalts im Durchschnitt sogar noch erheblich höher, weil in den neuen Bundesländern nach der Unterhaltsrechtsreform erstmals die höheren, westdeutschen Unterhaltssätze gelten. Mit dem neuen Unterhaltsrecht bekommen wir also in ganz Deutschland einheitliche Beträge. Die bisherige Unterscheidung danach, ob das unterhaltsberechtigende Kind in Westdeutschland oder in Ostdeutschland lebt und deshalb weniger Unterhalt bekommt, gehört dank der Reform der Vergangenheit an. Die neue Tabelle ist ein gutes Startsignal für das neue Unterhaltsrecht», sagte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD).

### Hintergrund

Die Düsseldorfer Tabelle wird von den Richtern der Familiensenate des OLG Düsseldorf in Abstimmung mit den anderen Oberlandesgerichten und dem Deutschen Familiengerichtstag in regelmäßigen Abständen neu gefasst. Ihr liegt ein von den Richtern entwickeltes System zugrunde, mit dem der Unterhaltsbedarf von Kindern nach verschiedenen Einkommensgruppen bestimmt wird. Grundlage der Tabelle ist der so genannte Mindestunterhalt, der in keinem Fall unterschritten werden darf. Diesen Mindestunterhalt hat der Gesetzgeber mit der Unterhaltsreform festgelegt. Er

entspricht der Höhe nach dem bisherigen Regelbetrag. «Nach dem neuen Unterhaltsrecht kann der Mindestunterhalt nicht absinken. Das haben wir in einer Übergangsregelung ausdrücklich festgeschrieben», betonte Zypries.

### Differenzierte Verpflichtungen

In der Düsseldorfer Tabelle wird die Unterhaltsverpflichtung für alle Einkommen (differenziert) festgeschrieben. Mit steigendem Einkommen des Vaters oder der Mutter erhöht sich auch der Unterhaltsanspruch des Kindes. In der Tabelle werden außerdem die genauen Zahlbeträge in den höheren Einkommensgruppen sowie die Unterhaltssätze für volljährige, noch im Elternhaus lebende Kinder festgesetzt. Dabei liegt es in der Gestaltungsverantwortung der Düsseldorfer Tabelle, ab welchem Einkommen und in welchen Einkommensgruppen es zu einer Erhöhung des Mindestunterhalts kommt. Gleiches gilt für die Steigerungsraten, mit der der Unterhalt von Einkommensstufe zu Einkommensstufe erhöht wird. Eine gesetzliche Vorgabe gibt es dafür nicht. Das gesetzliche Unterhaltsrecht bestimmt allein, dass der Unterhalt im Verhältnis zu den Lebensverhältnissen der Eltern angemessen sein muss. Die Festlegung des Kindesunterhalts obliegt im konkreten Fall den Gerichten, die dabei im Wesentlichen die Düsseldorfer Tabelle zugrunde legen.

Der neuen Tabelle liegt – wie schon bislang – die Annahme zugrunde, dass der Schuldner gegenüber drei Berechtigten (einem Ehegatten und zwei Kindern) unterhaltspflichtig ist. Wo diese Annahme im Einzelfall nicht zutrifft, weil beispielsweise nur ein Kind zu versorgen ist, erfolgt in der Praxis eine Einstufung in die nächsthöhere Einkommensgruppe.

Die neue Düsseldorfer Tabelle findet sich unter [www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm](http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm) und auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz, [www.bmj.de/unterhalt](http://www.bmj.de/unterhalt).

## Internet, Medien & Telekommunikation

### Klagen auf telekommunikationsrechtliche Regulierung abgewiesen

(Val) Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mehrere Klagen abgewiesen, mit denen Wettbewerber der Deutschen Telekom erreichen wollten, dass die Bundesnetzagentur verpflichtet wird, der Deutschen Telekom im Rahmen der Marktregulierung zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen.

Die Kläger sind alternative Teilnehmernetzbetreiber. Für die "letzte Meile" sind sie auf den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung der Deutschen Telekom angewiesen. Die Bundesnetzagentur hat 2005 den bundesweiten Markt für Teilnehmeranschlussleitungen reguliert. Den klagenden Unternehmen geht diese Marktregulierung jedoch nicht weit genug. Sie verlangten deren Ergänzung um zusätzliche Verpflichtungen der Telekom (Ausbau der vorhandenen Kapazität, Kooperationsmöglichkeiten, getrennte Rechnungsführung). Außerdem forderten sie die Einbeziehung der Teilnehmeranschlussleitung aus reiner Glasfaser in den regulierten Markt. Die Klagen blieben schon in erster Instanz ohne Erfolg. Das BVerwG wies jetzt die Revisionen der Kläger zurück.

Während die Abgrenzung des regulierungsbedürftigen Marktes (hier: Kupfer, aber nicht Glasfaser) allein im öffentlichen Interesse liege, stellte das BVerwG klar, dass die Auferlegung von Verpflichtungen auf einem so definierten Markt auch Rechte der Wettbewerber des marktmächtigen Unternehmens berühre. Die unterschiedlichen von einer Regulierungsmaßnahme betroffenen Interessen zu ermitteln und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen, sei aber in erster Linie Aufgabe der zu diesem Zweck geschaffenen Regulierungsbehörde, also der Bundesnetzagentur. Deshalb sei es zwingend erforderlich, einen auf die Auferlegung von zusätzlichen Regulierungsmaßnahmen gerichteten Antrag zuerst an die Bundesnetzagentur zu richten, damit diese ihn eingehend prüfen und über ihn in Ausübung des ihr zustehenden Regulierungsermessens entscheiden könne. Da sich die klagenden Unternehmen stattdessen unmittelbar an das Verwaltungsgericht gewandt hatten, waren ihre Klagen laut BVerwG unzulässig.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28.11.2007, 6 C 42.06, 6 C 43.06, 6 C 44.06, 6 C 45.06 und 6 C 46.06



### Talk-Show «Sabine Christiansen»: Millionenschwere Honorarklage erfolgreich

(Val) Das Landgericht (LG) Berlin hat der Klage einer Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft auf Zahlung noch offenen Honorars von fast 1,1 Millionen Euro stattgegeben. Die klagende Gesellschaft hatte vom Herbst 1998 bis Herbst 2002 für den Norddeutschen Rundfunk die Talk-Show «Sabine Christiansen» produziert.

Im Herbst 2002 übernahm eine neu gegründete Film- und Fernsehproduktionsgesellschaft diese Aufgabe. Die Geschäftsführer der beiden Gesellschaften vereinbarten, dass die Klägerin ihr Studio zur Verfügung stellt und die zur technischen Umsetzung der Sendung notwendigen Arbeiten übernimmt. Hierfür wurde ein fester Preis je Sendung vereinbart.

Im Folgenden erbrachte die Klägerin im Grundsatz die vereinbarten Leistungen und stellte sie der beklagten Gesellschaft in Rechnung. Diese kürzte die Rechnungen ab Januar 2003, weil nach ihrer Auffassung nicht alle in der Vereinbarung aufgeführten Einzelleistungen erbracht wurden.

Hierzu stellte das LG fest, dass die Parteien einen Festpreis je Sendung im Wege der Pauschalisierung ermittelt hätten. Dieser lasse keinen Raum für die Kürzung einzelner Positionen, selbst wenn diese von der Beklagten nicht abgerufen worden seien. Eine Preisanpassung sei auch nicht im Wege der Teilkündigung einzelner Leistungen möglich gewesen.

Keinen Erfolg hatte daher die Widerklage der Beklagten auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen, die sie wegen der ihrer Ansicht nach nicht erbrachten Leistungen von der Klägerin gefordert hatte. Das LG ließ die Berufung gegen sein Urteil zu.

Landgericht Berlin, 101 O 159/06

## **Deutscher Film: Kinobetreiber weiterhin zur Förderung verpflichtet**

(Val) Kinobetreiber dürfen zu einer Filmabgabe nach dem Filmförderungsgesetz herangezogen werden. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin hervor.

Geklagt hatte eine Kinobetreiberin, die die Filmförderungsanstalt des Bundes zu einer Filmabgabe herangezogen hatte. Sie machte geltend, die Abgabe sei verfassungswidrig. Der Bundesgesetzgeber habe hierfür keine Kompetenz. Zudem werde sie gegenüber Fernsehveranstaltern benachteiligt, weil diese von der Abgabe ausgenommen seien.

Das VG hielt diese Argumentation nicht für stichhaltig. Der Bundesgesetzgeber könne sich im Rahmen der so genannten konkurrierenden Gesetzgebung auf seine Zuständigkeit für das Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) berufen. Ferner sei die Abgabe als Sonderabgabe zulässig. Es bestehe ein sachlicher Grund für die differenzierende Behandlung der Betreiber von Filmtheatern einerseits und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie der privaten Fernsehveranstalter andererseits. Denn diese leisteten ebenfalls Beiträge zur Förderung des deutschen Films, indem sie auf vertraglicher Grundlage beruhende Geldleistungen, vor allem aber durch eigene Filmproduktionen Sachleistungen erbrächten. Die Filmabgabe sei auch der Höhe nach nicht zu beanstanden. Sie dürfe erhoben werden, auch wenn Filmtheaterbetreiber in Einzelfällen in ihren Kinos keine von der Filmförderungsanstalt geförderten Filme zur Aufführung brächten.

Das Gericht hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache sowohl die Berufung als auch die Sprungrevision zugelassen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 20.09.2007

## **Telekommunikationsbetreiber: Muss vorläufig keine Technik zur Überwachung von Auslandstelefonaten bereithalten**

(Val) Das Verwaltungsgericht (VG) Berlin hat die Verpflichtung eines Telekommunikationsbetreibers zur Einrichtung von Vorkehrungen zur so genannten Auslandskopfüberwachung vorläufig ausgesetzt.

Die Antragstellerin, eine deutsche Tochter eines

britischen Telekommunikationsnetzbetreibers, hatte mit ihrem Eilantrag geltend gemacht, einer ihr nach der Telekommunikationsverordnung (TKÜV) obliegenden entsprechenden Verpflichtung aus finanziellen Gründen nicht nachkommen zu können. Konkret ging es um die Verpflichtung aus § 4 Abs. 2 TKÜV, wonach die Telekommunikation in den Fällen zu erfassen ist, in denen sie von einem den berechtigten Stellen nicht bekannten Telekommunikationsanschluss herrührt und für eine in der Anordnung angegebene ausländische Rufnummer bestimmt ist. Für die dem Verpflichteten hierdurch entstehenden Kosten sieht die TKÜV keine Entschädigung vor.

Das VG teilte die Zweifel der Antragstellerin an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung. Die der Antragstellerin durch die Umsetzung der Verpflichtung entstehenden Kosten in Höhe von 180.000 Euro pro Auslandskopf für die Technik sowie 450.000 Euro an jährlichen Personalkosten seien nicht nur geringfügig. Eine entschädigungslose Verpflichtung zur Errichtung und Vorhaltung von Überwachungstechnik sei aber möglicherweise nicht mit der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes vereinbar. Bei der dem Unternehmen auferlegten Verpflichtung handele es sich um eine genuin staatliche Aufgabe, nämlich die Verfolgung bestimmter Straftaten. Diese könne nicht entschädigungslos auf Private abgewälzt werden.

Im Rahmen einer Folgenabwägung befand das VG, dass die der Antragstellerin durch die Umsetzung der Verpflichtung entstehenden Nachteile schwerer wögen als diejenigen, die entstünden, falls die Auslandsköpfe vorübergehend nicht eingerichtet würden.

Die in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren ergangene Entscheidung ist rechtskräftig. Das VG beabsichtigt, die sich stellenden Fragen in einem Hauptsacheverfahren im Jahr 2008 zu klären.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 08.11.2007, VG 27 A 315. 07

## Staat & Verwaltung

### Beamtenrecht: Ein Polizist ist als Power-Seller fehl am Platz



(Val) Stellt sich heraus, dass ein Polizeikommissar seit Jahren kontinuierlich und in großem Stil Artikel über das Internet (teilweise aus Australien und aus den USA) ein- und über die Handelsplattform eBay mit Gewinn verkauft (hier standen für einen Vierjahreszeitraum 121.000 Euro Einnahmen Ausgaben in Höhe von 41.000 Euro gegenüber), ohne sich die dafür erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung eingeholt zu haben, so ist er wegen eines schweren Dienstvergehens aus dem Dienst zu entfernen.

Das gilt insbesondere dann, wenn er einen großen Teil seiner Geschäfte während einer Krankschreibung abgewickelt hat. Weder die Öffentlichkeit noch die Kollegen würden laut Verwaltungsgericht Trier Verständnis dafür aufbringen, dass sich ein Beamter (noch dazu während krankheitsbedingter Fehlzeiten) ein Internetgeschäft aufbaue und sich den lukrativen Nebenverdienst neben der sicheren Alimentation einfahre.

Verwaltungsgericht Trier, 3 K 636/07

### NPD: Darf Girokonto bei der Landesbank Berlin eröffnen

(Val) Die Landesbank Berlin AG ist verpflichtet, dem Bundesverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) bei der Berliner Sparkasse ein Girokonto zu eröffnen. Diese Verpflichtung der Landesbank hatte bereits das Verwaltungsgericht Berlin festgestellt. Die dagegen gerichtete Berufung der Landesbank Berlin AG hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg jetzt als unbegründet zurückgewiesen.

Seine Entscheidung stützt das OVG auf den Gleichbehandlungsanspruch, den die NPD aus § 5 Abs. 1 Parteiengesetz habe. Die Landesbank Berlin AG führe bei ihrer Zweigniederlassung «Berliner Sparkasse» für andere politische Parteien Girokonten. Die Einrichtung und Führung solcher Girokonten stelle aufgrund des besonderen öffentlichen Auftrags der Sparkasse eine öffentliche Leistung dar. Bei der Einräumung solcher öffentlicher Leistungen müssten alle politischen Parteien nach dem Parteiengesetz grundsätzlich gleich behandelt werden. Deshalb dürfe auch die NPD als politische Partei dort ein Girokonto einrichten.

Dem Anspruch der NPD könne nicht entgegengehalten werden, dass sie rechtsextreme politische Ziele verfolge. Die NPD nehme wie alle nicht verbotenen politischen Parteien den besonderen Schutz der Parteien aus Art. 21 des Grundgesetzes in Anspruch, solange nicht das Bundesverfassungsgericht in einem Parteiverbotsverfahren die Verfassungswidrigkeit der NPD festgestellt habe. Erst dann könne sie sich auf den Gleichbehandlungsanspruch aus § 5 Abs. 1 Parteiengesetz nicht mehr berufen. Diese Voraussetzungen lägen bisher nicht vor, stellte das Gericht abschließend klar.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2007, OVG 3 B 7.06

### Mehrwertsteuererhöhung: Auch Familien müssen die Zusatzbelastung hinnehmen

(Val) Zum 01.01.2007 ist der reguläre Umsatzsteuersatz von 16 auf 19 Prozent gestiegen. Gegen diese Zusatzbelastung hatte ein Ehepaar mit sechs Kindern Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe eingelegt. Begründung: Die Erhöhung verletze das Prinzip der

Steuergerechtigkeit, weil insbesondere Großfamilien hierdurch stärker belastet würden als Kinderlose gleichen Einkommens. Aus diesem Grund müsse der Gesetzgeber das von der Einkommensteuer frei bleibende Existenzminimum für den Nachwuchs entsprechend erhöhen oder die Güter und Dienstleistungen generell von der Umsatzsteuer frei stellen, die zu Kindererziehungszwecken verbraucht würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Beschwerde mit einem Beschluss vom 06.12.2007 einstimmig nicht zur Entscheidung angenommen (1 BvR 2129/07). Großfamilien würden durch die Mehrwertsteuer-Erhöhung nicht in ihren Grundrechten verletzt. Zwar erfolge tatsächlich eine relativ stärkere Belastung von Familien mit Kindern. Dies könne nach derzeitiger Rechtslage allerdings lediglich bei der Einkommensteuer im Rahmen des dort verankerten Systems des Familienlastenausgleichs berücksichtigt werden. Die Umsatzsteuer als indirekt wirkende Abgabe sei der falsche Ansatzpunkt.

Die Eltern von vielen Sprösslingen könnten auch nicht verlangen, dass der Gesetzgeber die zu Kindererziehungszwecken verbrauchten Güter und Dienstleistungen generell von der Umsatzsteuer freistelle oder zumindest dem ermäßigten Steuersatz von derzeit sieben Prozent unterwerfe. Eine solche Regelung würde gegen EU-Recht verstoßen. Die gemeinschaftliche Mehrwertsteuer-Richtlinie schreibe nämlich die Besteuerung der fraglichen Güter nach Art und Höhe zwingend vor. Dem deutschen Gesetzgeber bleibe folglich insoweit kein Gestaltungsspielraum.

Dabei ist laut Verfassungsgericht zudem zu berücksichtigen, dass der Belastung existenznotwendiger Güter mit Umsatzsteuer bereits dadurch teilweise Rechnung getragen werde, dass diese Waren wie etwa viele Lebensmittel nur ermäßigt besteuert oder etwa bei Mieten ganz von der Umsatzsteuer befreit seien.

Zwar verlange der Schutz der Familie nach Artikel 6 Grundgesetz, bei der Besteuerung einer Familie das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei zu belassen. Das sozial-hilferechtlich definierte Existenzminimum werde verbrauchsbezogen ermittelt und berücksichtige auch die in die Verbraucherpreise eingegangene Umsatzsteuer.



## ***Haftrecht: Stinkende Toilette verletzt Menschenwürde nicht***

(Val) Die Unterbringung eines Strafgefangenen in einem Einzelhaftstraum, der mit einer räumlich nicht vom übrigen Haftstraum abgetrennten, nicht gesondert entlüfteten Toilette ausgestattet ist, verletzt nicht den Anspruch des Gefangenen auf Achtung seiner Menschenwürde.

Anders als bei einer Mehrfachbelegung der Gefängniszelle besteht einer Einzelnutzung grundsätzlich die Möglichkeit, "körperliche Bedürfnisse unter Wahrung der eigenen Intimsphäre zu verrichten". Dies hat das Bundesverfassungsgericht entschieden.

Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 939/07

## ***Ausländerrecht: Kinder verlieren den zweiten Pass nicht auf Antrag der Eltern***

(Val) Beantragen gebürtige, in der Bundesrepublik lebende Türken mit deutscher Staatsangehörigkeit den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit, so verlieren sie den deutschen Pass automatisch.

Das hat das Bundesverfassungsgericht bereits Ende 2006 bestätigt. Diese Regelung gelte allerdings nicht für deren minderjährigen Kinder, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof. Denn sie haben die türkische Staatsangehörigkeit nicht "auf Antrag" (zurück-)erworben, sondern nach türkischem Recht über die sorgeberechtigten Eltern automatisch übertragen bekommen. Eine elterliche Willensbekundung könne den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für die Kinder nicht rechtfertigen.

## **Bußgeld & Verkehr**

### ***Straßenverkehr: Kein Anspruch auf kleines Kennzeichen für Motorrad***

(Val) Fahrer von Motorrädern, deren Kennzeichenschild durch die nachträgliche Anbringung von Zubehörteilen nur noch eingeschränkt geeignet ist, ein längeres Kennzeichen aufzunehmen, haben keinen Anspruch auf ein kleines Nummernschild. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin hervor.

Der Kläger, Fahrer einer Harley-Davidson, hatte mit seiner Klage die Straßenverkehrsbehörde zur Erteilung eines kleindimensionierten Kennzeichens zwingen wollen. Das Gericht sah die Voraussetzungen für die Erteilung einer hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigung nicht als gegeben an. Nur in besonderen Ausnahmefällen könne dies anders sein; ein solcher Fall liege aber hier nicht vor.

Der Fahrer hatte argumentiert, die bauartbedingten Einschränkungen seines Motorrades zwingen ihn, ein Schild mit der von der Behörde vorgeschriebenen Größe (280 x 200 Millimeter) zu deformieren. Dies würde die Lesbarkeit des Kennzeichens erschweren, was einen Verstoß gegen die Straßenverkehrsbestimmungen darstelle. Dem hielt das Gericht entgegen, dass die Allgemeine Betriebserlaubnis für das Motorrad des Klägers eine Kennzeichengröße von 280 x 200 Millimetern ausdrücklich vorsehe. Auf das Angebot der Behörde, ein Kennzeichen mit den Maßen 420 x 110 Millimetern zuzulassen, wollte sich der Kläger nicht einlassen.

Verwaltungsgericht Berlin, Urteil vom 08.11.2007, VG 1 1 A 79.07



### ***Führerscheintourismus: Tschechische Fahrerlaubnis kann in Deutschland unzureichend sein***

(Val) Eine in Tschechien erworbene Fahrerlaubnis berechtigt nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Berlin den Inhaber nicht immer, hiervon in Deutschland Gebrauch zu machen.

Im November 2005 hatte die durchgehend in Berlin lebende Antragstellerin in Tschechien eine Fahrerlaubnis der Klasse B erworben. Zuvor war ihr mehrfach aufgrund alkoholbedingter Straftaten im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis gerichtlich entzogen worden. Einer daher im Mai 2007 ergangenen Aufforderung der Straßenverkehrsbehörde, ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen durch die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens nachzuweisen, war die Antragstellerin nicht nachgekommen.

Die Entscheidung der Behörde, der Antragstellerin das Recht auf Nutzung der Fahrerlaubnis in Deutschland abzuerkennen, hatte vor dem VG Berlin Bestand. Zutreffend habe die Behörde nach der Nichtvorlage des geforderten Gutachtens von der Nichteignung der Antragstellerin ausgehen dürfen. Trotz der tschechischen Fahrerlaubnis habe die Behörde den Eignungsnachweis verlangen dürfen, weil diese missbräuchlich erlangt worden sei. Die Gesamtumstände des Falles ließen den Schluss zu, dass die Fahrerlaubnis im EU-Ausland erworben worden sei, um die nationalen Bestimmungen für die Wiedererteilung zu umgehen.

Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 12.11.2007, VG 11 A 707.07

### ***Fahrerlaubnis-Entziehung: Kein Verwertungsverbot wegen fehlender Belehrung über Schweigerecht***

(Val) Bei der Entziehung der Fahrerlaubnis können Aussagen trotz unterbliebener Belehrung über das Schweigerecht verwertet werden. Dies hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg im Fall eines Autofahrers entschieden, der Aussagen über seinen Cannabiskonsum ohne vorherige Belehrung über das im Strafverfahren geltende Schweigerecht gemacht hatte. Der Beschluss erging im Eilverfahren.

Bei einer Verkehrskontrolle wurden beim Antragsteller Hinweise auf Cannabiskonsum festgestellt. Eine Blutprobe ergab einen THC-Wert von 2,7 ng/ml. Laut

Polizeibericht hat der Antragsteller angegeben, regelmäßig Cannabis zu konsumieren. Ihm wurde daraufhin die Fahrerlaubnis entzogen. Im gerichtlichen Verfahren hat der Antragsteller geltend gemacht, lediglich angegeben zu haben, früher Cannabis geraucht zu haben. Nach jahrelanger Abstinenz habe er erstmals am Vorabend der Kontrolle wieder geraucht. Zudem sei im Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund der Vernehmung des Polizeibeamten belegt, dass er vor dieser Aussage im Polizeibericht nicht über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden sei. Diese könne daher nicht zu seinen Lasten herangezogen werden.

Diesem Einwand folgte der VGH nicht. Im Strafprozess gelte zwar ein Verwertungsverbot, wenn der Beschuldigte nicht zuvor auf sein Schweigerecht hingewiesen worden sei. Hier sei der Grundsatz zu beachten, dass niemand gegen sich selbst aussagen müsse. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle Rechtsgebiete komme damit aber nicht zum Ausdruck. Entscheidend sei vielmehr, ob der Gesetzgeber für den betreffenden Regelungsbereich eine entsprechende Belehrungspflicht normiert habe. Für das Entziehungsverfahren gebe es solche Regelungen nicht. Vielmehr habe die Polizei die umfassende Pflicht, der Fahrerlaubnisbehörde alle Informationen über Tatsachen zu übermitteln, die für die Kraftfahreignung bedeutsam seien, so der VGH.

Aus der verwertbaren Aussage des Antragstellers ergebe sich, dass er jedenfalls gelegentlich Cannabis konsumiere. Dies lasse nach den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung den Schluss auf die fehlende Kraftfahreignung zu, wenn der Betreffende zwischen Konsum und Fahren nicht in der gebotenen Weise trenne. Davon sei hier wegen der bei der Blutprobe festgestellten THC-Konzentration auszugehen.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.05.2007

